

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1962)
Heft: 4

Artikel: Zum "Steuerparadies Liechtenstein"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum "Steuerparadies Liechtenstein"

Vor einiger Zeit veröffentlichte die National-Zeitung Basel die Zuschrift eines Lesers, der vor allem die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein angriff und diese als "Steuerflüchtlinge" deklariert. Zu diesen Anschuldigungen haben wir Stellung genommen. Die National-Zeitung entsandte hierauf ihren Ostschweizer-Korrespondenten ins Fürstentum Liechtenstein und veröffentlichte darauf die in einem Interview unseres Präsidenten abgegebene Erklärung, die folgenden Wortlaut hat:

"Es ist ausserordentlich bedauerlich und zugleich betrüblich, wenn Landsleute in der Heimat keine Ahnung und Vorstellung besitzen über ein an unsere Heimat grenzendes Land, zu dem wir seit langen Jahren die denkbar besten und herzlichsten Beziehungen unterhalten. Zur Zeit leben ca. 1500 Schweizerische Staatsbürger in Liechtenstein, im Gegensatz zu ca. 1700 Liechtensteinischen Staatsbürgern, die in der Schweiz leben. Selbstverständlich gibt es Landsleute, die den Steuern wegen ihren Wohnsitz nach Liechtenstein verlegt haben. Diese verschwindend kleine Anzahl steht jedoch in keinem Verhältnis zu der grossen Zahl derer, die ihrer täglichen Arbeit nachgeht und genau wie jeder Schweizer auch, Steuern und Abgaben zu bezahlen hat. Ein wesentlicher Teil der liechtensteinischen Staatseinnahmen bilden diese Steuern, die in vielen schweiz. Kantonen noch geringer sind als in Liechtenstein. Auch die Aktiengesellschaften versteuern ihren Reingewinn nach liechtenst. Steuergesetz. Einzig Holding- und Domizilgesellschaften geniessen eine gewisse Steuervergünstigung wie in einzelnen schweiz. Kantonen auch.

Von den der liechtensteinischen Industriekammer angeschlossenen Betrieben sind höchstens 20-23 % und diese auch nur zum Teil in schweizerischen Besitz, sodass sicher nicht von einer steuerflüchtigen Industrie gesprochen werden kann. Bei der Errichtung dieser Industriebetriebe waren kaum steuerpolitische Erwägungen massgebend, sondern die Möglichkeit diese Industrien mit damals noch genügend vorhandenem Personal überhaupt betreiben zu können, was inzwischen natürlich auch geändert hat. Der Begriff vom Steuerparadies Liechtenstein scheint unausrottbar zu sein."

Wir erachten es als notwendig, den ganzen Fragenkomplex eingehender zu beleuchten, indem wir nachstehend einen Artikel von Herrn Dr. Heinz Batliner auszugsweise wiedergeben, der in der Schweizerischen Handelszeitung vom 30. Mai 1962 erschien. Dieser Artikel aus berufener Feder dürfte wohl geeignet sein, hartnäckige "Märchen aus alter Zeit" zu widerlegen. Wir zitieren aus dem erwähnten Artikel:

Gründe für die Mär vom "Steuerparadies"

Warum aber doch immer wieder von einem "Steuerparadies" im Liechtensteinischen gesprochen wird, ist auf zwei Punkte zurückzuführen:
1. Historisch gesehen, wurde noch vor 20, ja vor 15 Jahren im damals noch armen, fast ausschliesslich bäuerlichen Fürstentum bloss ein Minimum an Staatsaufgaben verzeichnet, die wiederum ein Minimum von Steuern verlangten. 2. Das liechtensteinische Recht kennt Unternehmensformen, die das schweizerische, ja das meiste europäische Recht nicht kennt - u.a. die umstrittenen Domizilgesellschaften, die Trusts - und die im Liechtensteinischen steuerpolitisch gewisse Vorteile geniessen.

In Bezug auf den ersten Punkt, die seit 1945 insbesondere in Liechtenstein verzeichnete immense wirtschaftliche Entwicklung, muss unumwunden festgestellt werden, dass noch vor zehn Jahren das Fürstentum froh um jeden neuen Industriebetrieb und zugleich gewillt war, die Industrialisierung mit allen, auch steuerpolitischen, Mitteln zu fördern. Heute hat Liechtenstein einen höheren Industrialisierungsgrad als die Schweiz erreicht; es mangelt an Boden, an sämtlichen Arbeitskräften; Bewilligungen für neue Industrien werden praktisch keine mehr erteilt, im Gegenteil: Liechtensteins Industrie verpflanzt seine Produktion teilweise mittels Filialen in die Schweiz! Unter solchen Umständen besteht steuerpolitisch nicht mehr der geringste Anlass, als "Steuerparadies" zu erscheinen. Tatsächlich sind bereits etliche "Steuerflüchtlingsfirmen" von früher seither aus Liechtenstein abgewandert, so nach Chur, Glarus, Zug und Fribourg!

Steuerparadies mit Fragezeichen

Dem Fürstentum Liechtenstein wird nachgesagt, dass es ein Paradies für "Steuerflüchtlinge" darstelle. In mancher Darstellung wird das durch eine Zoll- und Wirtschaftsunion mit der Schweiz verbundene Fürstentum auch gleich als ein Steuerparadies hingestellt, in welchem niemand Steuern zu bezahlen hätte und wo der Fürst persönlich die Staatsausgaben berappe. Dass es sich bei diesen Aussagen bloss um ein Wunschdenken, vielleicht auch um etwas Neid, ja sogar um kleinen Bosheiten handeln könnte, wird man gewahr, wenn man den steuerpolitischen Dingen in Liechtenstein auf die Spur geht.

Steuersätze und Progression

Tatsächlich ist das liechtensteinische Staatsbudget zwischen 1945 und 1961 von rund 3 auf jetzt 13 Millionen Franken angestiegen, was die seither in fast rasantem Tempo erfolgte industriell-wirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums dokumentiert. Für 1961 wurde ein Steuersatz von 70 Prozent der "gesetzlichen Steuereinheit" erhoben, das sind 1,05 Promille vom Vermögen und 1,4 Prozent vom Erwerb aller natürlichen und juristischen Personen und den noch aufzuführenden Ausnahmen.

Briefkastenfirmen auch bei uns

Für Rentner wurde eine Pauschale von 2,1 Promille des Aufwandes erhoben. Diese Staatssteuer wird ergänzt durch die Gemeindesteuern, die Zuschläge zwischen 175 bis 250 Prozent der einfachen Staatssteuer vorsehen; separate direkte Gemeindesteuern weniger grosser Bedeutung kommen hinzu. Die Progression der Einkommensteuer mittels Zuschlägen geht bis zu 200 Prozent: Das neue Steuergesetz sieht übrigens neu auch eine Grundstückgewinnsteuer vor.

Wie man sieht, ist das Steuerparadies Liechtenstein ein Märchen. Wenn auch die von den Bürgern zu bezahlenden Vermögens- und Einkommenssteuern nicht ganz so hoch sein mögen wie die (hohen) benachbarten sanktgallischen Steuern, so heisst das doch, dass die liechtensteinischen Steuern höher sind als in manchen schweizerischen Kantonen. Der Fürst selbst bezahlt nicht nur keine Steuern, sondern dotiert den Staatshaushalt auch nicht, wie dies irrtümlicherweise oft gesagt wird; andererseits muss festgestellt werden, dass das Fürstenhaus auch keine Apanage erhält, sondern seine Einkünfte aus der Verwaltung grosser Vermögenswerte zumeist in Oesterreich und im Fürstentum selbst bezieht.

Wie das "Steuerparadies" Liechtenstein tatsächlich aussieht, mag man daraus ersehen, dass bei einem Budget von rund 13 Millionen Gesamtsteuereinnahmen 5,5 Millionen Franken sowie 2,4 Millionen Franken Erträge aus dem Zoll- und Salzmonopol verzeichnet werden - dies bei nur 16 500 im Fürstentum lebenden Einwohnern.

Wirtschaftliche Saturierung

Auch hinsichtlich der Holding- bzw. Sitz-(Domizil-) Gesellschaften und sogenannten Treuunternehmen (Trusts, Business Trusts, Geschäftstreuhand) hat die Schweiz dem Fürstentum steuerpolitisch bald nichts mehr vorzuwerfen - auch dies im Zeichen der wirtschaftlichen Saturierung Liechtensteins. "Das Loch im Osten", von dem seinerzeit Bundesrat Nobs in kritischem Sinn gesprochen hat, dürfte bald so gut wie geschlossen und damit ein letzter steuerpolitischer Stein des Anstosses beseitigt sein.

Die allerletzten steuerpolitischen Massnahmen Liechtensteins sind offensichtlich darauf ausgerichtet, den schweizerischen Kritikern Rechnung zu tragen. So wurden in dem im März 1961 der Volksabstimmung unterbreiteten und angenommenen liechtensteinischen Steuergesetz - welches dasjenige von 1923/24 ersetzt -, neue Definitionen von Holding- und Sitzgesellschaften mit restriktiverem Charakter eingeführt und die Mindeststeuer für solche Trusts (die in Liechtenstein keinen Erwerb ausüben) von bisher 200 auf 400 Fr. und die Pauschalsteuer von bisher 400 Fr. auf neu 600 Fr. als Mindeststeuer angesetzt.

Briefkastenfirmen auch bei uns

Die Tatsache, dass das schweizerische Recht das Institut des Trusts nicht kennt - jedoch immerhin "nichtanteilmässige" Unternehmen wie Stiftungen oder Vereine -, ist kein hinreichender Grund, um Liechtenstein etwa der "Steuerpiraterie" zu bezichtigen. Man darf ruhig zugeben, dass verschiedene schweizerische Kantone trust-ähnliche Unternehmen sehr gerne beheimaten und auch mittels Steuerpauschalierung oder sonstiger steuerpolitischer Entgegenkommen regelrecht pflegen. "Briefkastenfirmen" gibt es auch bei uns.

Die zuständigen Liechtensteiner behaupten sogar, dass es in der Schweiz bedeutend mehr gäbe, und zwar nicht nur mit Sitz in Glarus, Zug und Fribourg, sondern überall da, wo gegenwärtig zahlreiche amerikanische und deutsche Firmen in der Schweiz ein Domizil aufschlagen (Zürich, Genf), weil die Schweiz mit diesen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält, das Fürstentum Liechtenstein aber nicht. Lässt sich also z.B. ein deutsches Unternehmen in einem "steuerklimatisch" günstigen Schweizer Ort nieder, so hat es nicht sowohl in Deutschland als auch der Schweiz zu steuern; wäre das deutsche Unternehmen hingegen im Liechtensteinischen niedergelassen, so müsste es, weil kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, trotz allfälliger steuerpolitischer Vorteile im Fürstentum auch im Heimatland Steuern erlegen.

Es hängt von dir selbst ab, ob du das neue Jahr
als Bremse oder als Motor benützen willst.

(Henry Ford)

Diesen Monat ganz besonders möchten wir alle Leser bitten, die Inserenten des Mitteilungsblattes für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein zu berücksichtigen, die das ganze Jahr ihre Verbundenheit mit den Schweizern bekunden.